

Az.: 4/43-1705

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (-BImSchG-) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (-UVPG-);  
Wesentliche Änderung gemäß § 16 BImSchG der bestehenden Eisen- und Stahlgießerei durch die Errichtung eines Gefahrstofflagers auf dem Grundstück FlNr. 1624, Gemarkung und Stadt Pegnitz, durch die KSB SE & Co. KGaA, Bahnhofplatz 1, 91257 Pegnitz -Antragstellerin-

## Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die KSB SE & Co. KGaA, Bahnhofplatz 1, 91257 Pegnitz, beabsichtigt die wesentliche Änderung der bestehenden Eisen- und Stahlgießerei durch die Errichtung eines neuen Gefahrstofflagers auf dem Grundstück FlNr. 1624, Gemarkung und Stadt Pegnitz. Aufgrund der Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von mehr als 20 t je Tag war zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß Nr. 3.7.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien ergeben, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Für den Neubau des Gefahrstofflagers wurde daher von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Folgende wesentliche Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, mit dem Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG, zu nennen (§ 5 Abs. 2 UVPG):

- Die Antragstellerin plant die Errichtung einer an die bestehende Gießereiproduktion angrenzenden Halle, in der das neue Gefahrstofflager angesiedelt werden soll. Durch die Verlagerung der Gefahrstoffe verkürzen sich die Transportwege auf dem Betriebsgelände und damit auch die Lärmemissionen durch Staplerverkehr. Insgesamt wird die Wassergefährdung durch die Errichtung des Lagers nach dem neuesten Stand der Technik minimiert. Eine zusätzliche Bodenversiegelung oder Inanspruchnahme unberührter Natur oder Landschaft erfolgt durch die Maßnahme nicht.
- Naturschutzrelevante Bereiche werden durch das Vorhaben nicht betroffen. Eine unmittelbare Nutzung der Fläche für Siedlung oder Erholung ist nicht gegeben. Das betroffene Betriebsgelände der KSB SE & Co. KGaA befindet sich in keinem Überschwemmungsgebiet oder wassersensiblen Bereich. Erhebliche Beeinträchtigungen der sich in der Nähe befindenden gesetzlich geschützten Biotope sind nicht zu erwarten. Ebenso werden Belange des Denkmalschutzes nicht berührt. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft zu befürchten.
- Durch entsprechende Anforderungen in der Genehmigung kann sichergestellt werden, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Die Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG wird die Bekanntmachung im Amtsblatt und auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth ([www.landkreis-bayreuth.de](http://www.landkreis-bayreuth.de)) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Bayreuth, 14.05.2019  
Landratsamt

gez.

Böhm  
Regierungsrat